Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 26 (2001)

Heft: 4

Rubrik: Pressespiegel Inland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pressespiegel Inland

TA 27.9. **600 Jahre**

10 Minuten für

Die Schweizer Fahrenden erhielten am 22. September zum ersten Mal Gelegenheit, vor der höchsten Justizinstanz des Landes das Wort zu ergreifen.

Volle Reihen und feierliche Gesichter im Bundesgericht in Lausanne. Noch nie ist es vorgekommen, dass die Fahrenden ihre Kultur und Lebensweise in einer öffentlichen Sitzung vor dem höchsten Gericht verteidigen konnten. Ihr Rekurs richtet sich gegen den Kanton Waadt, doch ist er von grundsätzlicher Bedeutung: "Weil das Schweizer Gesetz die Fahrenden ignoriert", sagte ihr Anwalt Henri-Philippe Sambuc in einem flammenden Plädoyer, "wurde ihnen jede Daseinsberechtigung auch iuristischen Standpunkt her abgesprochen." Diese öffentliche Sitzung des Bundesgerichts sei deshalb einmalig, sagte Sambuc, auch wenn ihm für 600 Jahre Geschichte nur 30 Minuten zustünden - ein Minute pro Generation.

Sambuc schilderte Verfolgung, Gewalt, Ausgrenzung oder Zwangsintegration und schloss mit der Forderung an die Richter, ganz besonders darauf zu achten, die Beschwerde der Fahrenden nicht durch die verzerrende Brille jahrhundertealter Vorurteile und gesellschaftlicher Konventionen zu beurteilen.

Neben Maître Sambuc sass breit und Respekt heischend May Bittel, von seinem Volk allseits geachteter Sinto, Antiquitätenhändler und Prediger der Schweizer Zigeunermission. Er hat im Namen seines Enkels und zusammen mit drei andern seit dem 14. Jahrhundert in der Schweiz lebenden fahrenden Familien gegen den Entschluss des Kantons Waadt rekurriert. Dieser sieht vor, dass Fahrende auf waadtländischem Territorium neben den zwei bereits bestehenden Plätzen in Payerne und Rennaz seit Anfang 2001 nur noch drei weitere Durchgangsplätze in Saint-Cergue, Orbe und Cheseaux benutzen dürfen. Sind diese Plätze voll, werden sie aus dem Kanton weggewiesen.

Angriff auf "Niederlassungsfreiheit"

Für Bittel ist der Beschluss des Kanton Waadt nichts weniger als ein Angriff auf die "Niederlassungsfreiheit" wie sie das fahrende Volk versteht: die Freiheit, in ganzen Land an den Orten anzuhalten, welche die Fahrenden seit Jahrhunderten als Standplätze benutzen. Es gibt in der Waadt 62 solche Plätze. Sie meisten wurden inzwischen zu Campingplätzen umfunktioniert, wo keine Zigeuner mehr geduldet werden. Die übrigen liegen auf dem Gebiet von Gemeinden, von denen immer weniger das fahrende Volk willkommen heissen. Nicht zuletzt, weil sich in letzter Zeit Konflikte mit Zigeunern aus Osteuropa häufen und obwohl die Unruhestifter der Polizei und den übrigen Fahrenden bekannt sind bei der Bevölkerung wachsenden Unmut

Pressespiegel Inland



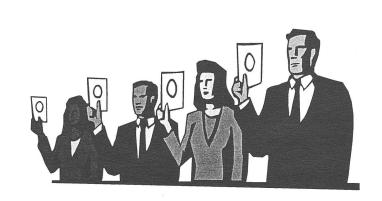
gegen alle Nomaden wecken. Es sei diskriminierend. wegen eines punktuellen Problems mit einer Minderheit ausländischen von Fahrenden nun alle Angehörigen einer anerkannten Minderheit von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern als potenzielle Gesetzesbrecher hinzustellen und daran zu hindern, ihrer Kultur gemäss zu leben, mahnte Verteidiger Sambuc. Und zitierte einen Beamten, der im Jahre 1802 festgehalten hatte: "Ich habe keine Klagen gegen die Zigeuner verzeichnen. Aber diese Leute leben in derartigen Umständen, dass sie gar nicht anders können, als bei Gelegenheit Verbrechen zu begehen."

Damit diese bei Schweizer den Behörden noch immer noch immer grassierende Haltung sich endlich ändere (Fahrende werden statistisch gesehen120-mal öfter von der Polizei kontrolliert als "Normalbürger") erwarten die 5000 heute noch mobilen Sinti und Jenischen in der Schweiz ein klares Signal vom Bundesgericht. Sie fordern in ihrer Beschwerde, dass ihr Recht, sich auf dem ganzen Gebiet der niederzulassen. anerkannt werde und der Kanton Waadt ihnen eine Entschädigung von 100'000 Franken wegen Rassendiskriminierung entrichten müsse.

Pressespiegel Inland

"Übertrieben" und "lächerlich"

Der Anwalt des Waadtländer Staatsrates fasste sich im Gegensatz zur Klägerseite sehr kurz. Es gehe hier lediglich um drei vom Kanton aus ganz praktischen Überlegungen eingeführte Standplätze für Fahrende - daraus einen grundsätzlichen Angriff auf die Rechte aller Schweizer Fahrenden zu konstruieren, sei übertrieben und leicht lächerlich.



Das Urteil des Bundesgerichts wurde bereits Mitte Oktober gefällt:

sda 17.10. Standplätze im Kanton Waadt: Bundesgericht tritt auf Beschwerde nicht ein.

Die Fahrenden gaben den juristischen Kampf gegen die geplanten Standplätze im Kanton Waadt verloren. Das Bundesgericht ist auf ihre Beschwerde nicht eingetreten.

Der Waadtländer Staatsrat hatte die Errichtung der drei Standplätze für Fahrende in Orbe, Saint-Cergue und Cheseaux-sur-Lausanne im vergangenen Januar beschlossen. Dagegen beschwerten sich sowohl die Gemeinden Orbe, Trélex und Gingins als auch eine Gruppe von Schweizer Fahrenden.

Nachdem das Bundesgericht auf die Gemeindeeingaben bereits im August nicht eingetreten ist, wurde dieses Schicksal nun auch der Beschwerde der Fahrenden zu Teil. Der Beschluss des Staatsrates berühre sie nicht in ihrer rechtlichen Stellung, hielten die Lausanner Richter fest.

Die Fahrenden sahen durch die Schaffung der Standplätze ihre Freiheit in der Standortwahl und ihr Reiserecht gefährdet. Sie plädierten zudem für eine Anerkennung ihrer Lebensart und ihrer traditionellen Aktivitäten im Schweizer Recht. Diesbezüglich wurden sie vom Bundesgericht auf die Möglichkeit der Petition und der Initiative verwiesen.

Noch ist die juristische Auseinandersetzung um die Standplätze nicht abgeschlossen. Ausstehend ist ein Entscheid Waadtländer des Verwaltungsgerichts, nachdem das Bundesgericht im Frühling Gemeindeverfahren gesplittet und einen Teil zum Entscheid an den Kanton zurückgeschickt hat.